



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Anhang
Nr.: DOC-18-00401
Version: 2.00.0001

Seite
1 von 5

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Linhardt GmbH & Co. KG, 94234 Viechtach Linhardt & Co. GmbH, 76707 Hambrücken Linhardt GmbH, 07952 Pausa-Mühltroff

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Unser Verkaufspersonal und Vertreter haben keine Handlungs- oder Inkassovollmacht. Vereinbarungen mit diesen Personen sind daher erst nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Soweit unsere Lieferbedingungen Schriftform erfordern, wird dieses Erfordernis auch durch Telefax oder E-Mail ohne elektronische Signatur erfüllt.
- 1.3. Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen laufender Geschäftsbeziehung.

2. Angebot – Angebotsunterlagen – Aufträge

- 2.1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt haben oder wir den Auftrag ausführen. Standardaufträge unter 20.000 Stück nehmen wir nicht entgegen, sie bedürfen einer Sondervereinbarung.
- 2.2. An Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Im Übrigen gilt Ziff. 14.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Auslieferungsstelle“ („ex works,“ Incoterms 2020) einschließlich Verpackung, Fracht, Porto und der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten unsere Preise in Euro.
- 3.2. Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind alle Rechnungen binnen **30** Tagen (Eingang der Zahlung) nach Rechnungserhalt spesenfrei in der vereinbarten Währung auf die von uns angegebene Zahlstelle zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewähren wir 2 % Skonto, soweit der Besteller nicht im Verzug mit anderen unserer Forderungen ist.
- 3.3. Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wie Material, Hilfsstoff-, Lohnkosten und gesetzliche Abgaben wesentlich ändern, so sind wir bei vereinbartem Liefertermin von mehr als vier Wochen nach Vertragsabschluss berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers können wir unsere Mehraufwendungen dem Besteller zusätzlich berechnen.
- 3.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ferner sind wir berechtigt, mit allen Forderungen gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem uns gegenüber oder den in der Überschrift genannten Unternehmen zustehen, aufzurechnen (Konzernverrechnungsklausel).
- 3.5. Wechsel und Schecks werden – wenn überhaupt – nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 3.6. Wir sind berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf die ältesten fälligen Rechnungen und zwar in der Reihenfolge Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 3.7. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet, und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers auszugehen ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferzeit

- 4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller erforderlichen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.
- 4.2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten, führen nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so sind wir und der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.3. Setzt uns der Besteller nach unserem Verzug eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatz anstatt der Leistung steht dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf fahrlässiger erheblicher Pflichtverletzung beruht. Im Falle unserer Fahrlässigkeit ist unsere Haftung stets auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- 4.4. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Absatz 4.3 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertrags-typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaige Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.6. Zu Teillieferungen und Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind wir berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.
- 4.7. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen einer Lieferverzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz verlangt oder auf der Lieferung besteht.
5. Serienlieferungen, langfristige und Abrufverträge
- 5.1. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündbar, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2. Tritt bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten oder bei unbefristeten Verträgen nach Ablauf der ersten vier Wochen Vertragslaufzeit eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeder der Vertrags-partner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. § 3.3. bleibt unberührt.
- 5.3. Unsere Preise sind anhand der vereinbarten Bestellmengen kalkuliert. Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, so richtet sich unsere Kalkulation nach den vereinbarten Zielmengen. Wird die Bestellmenge oder Zielmenge um mehr als 20 % unterschritten, so sind wir berechtigt, den Preis pro Einheit angemessen zu erhöhen. Überschreitet der Besteller mit unserem Einverständnis die Menge um mehr als 20 %, so kann er eine angemessene Preisreduzierung verlangen, sofern er dies spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich anzeigt. Die Höhe der Reduzierung oder Erhöhung ist nach den Grundlagen unserer Kalkulation zu ermitteln.
- 5.4. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens drei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. In diesem Fall sind wir von unserer Lieferverpflichtung befreit, wenn der Abruf aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erfolgt. Liefern wir dennoch, so gehen Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich der Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, zu Lasten des Bestellers.
- 5.5. Aufgrund der Besonderheiten der Produktionstechnik sind wir berechtigt, folgende produktionsbedingte Über- oder Untermengen zu liefern, ohne dass dies ein Mangel ist: bei einem vereinbarten Lieferumfang von mindestens 50.001 Stück +/- 5 %; 25.001 bis 50.000 Stück +/- 10 %; bei 10.001 bis 25.000 Stück +/- 15 % und bei unter 10.000 Stück +/- 20 %.
6. Gefahrenübergang, Versand und Verpackung
- 6.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel „ex works“ (Incoterms 2020). Dies gilt auch dann, wenn wir uns zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet haben.
- 6.2. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 6.3. Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl des Transportmittels und des Transportweges nach unserem Ermessen.
- 6.4. Einwegverpackungen, die zum Schutz und Transport unserer Ware dienen, werden nicht zurückgenommen. Sollte der Abnehmer im Rahmen §15 Verpackungsgesetz eine anderweitige Regelung wünschen, so ist der Rücknahmeort von Leerverpackungen bei Linhardt, die Transportkosten sind vom Abnehmer/Kunden zu tragen. Daraus resultierende Mehrkosten oder anfallende Entsorgungskosten der Verpackung werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt. Leihweise überlassene oder tauschbare Packmittel (z.B. Paletten) sind binnen 2 Monaten zurück zu geben oder zu tauschen.
7. Maße, Gewichte, Normen und Vorschriften
- 7.1. Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestä-tigungen nach bestem Wissen an, sie sind jedoch nur annähernd. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien. Geringfügige Abweichungen, insbesondere technisch bedingte übliche Abweichungen, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, beachten wir für die von uns zu liefernden Gegenstände die anerkannten Regeln der Technik, Normen und Vorschriften in Deutschland, und wir werden keine eigenen Recherchen über im Ausland geltende Normen und Vorschriften durchführen. Wünscht der Besteller die Einhaltung ausländischer Normen und Vorschriften, so hat der Besteller uns auf solche Normen und Vorschriften bei Vertragsschluss, jedenfalls aber so rechtzeitig, dass wir diese berücksichtigen können, hinzuweisen und uns auf Wunsch zu erläutern; gleiches gilt im Hinblick auf allmögliche Verpackungsverordnungen des Bestellers. Ziff. 3.3. S.2 gilt entsprechend bei Unterrichtung durch den Besteller nach Vertragsschluss.
8. Mängelansprüche
- 8.1. Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des kaufmännischen Bestellers setzen voraus, dass dieser unverzüglich nach Erhalt der Ware diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber uns rügt (§377 HGB). Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung hat durch uns unverzüglich zu erfolgen, sofern der Besteller ein Interesse an der sofortigen Erledigung darlegt.
- 8.2. Mängelansprüche einschließlich Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn er unsere oder allgemein bekannte Sicherheits- und Verwendungsvorschriften und Regelwerke sowie unsere Anwendungshinweise oder die anerkannten Regeln der Technik bei der Verwendung unserer Produkte nicht einhält und der Schaden hierauf zurückzuführen ist. Gleiches gilt bei Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund eines unsachgemäßen Einsatzes unserer Produkte oder der Vorgaben des Bestellers (insbesondere vorgesehener Verwendungszweck, Prüfverfahren, uns übergebene technische Ausführungs- und Liefervorgaben, Konstruktionsunterlagen, Auswahl des Werkstoffes), die der Besteller zu vertreten hat, verursacht werden.



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Anhang
Nr.: DOC-18-00401
Version: 2.00.0001

Seite
3 von 5

- 8.3. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen, z.B. bei geringen Farbabweichungen. Technisch bedingte oder handelsübliche Toleranzen sind keine Mängel. Wir weisen darauf hin, dass die Haltbarkeit von Kunststoffen, Farben und Lacken und evtl. anderer Teile, die wir für die Erstellung unserer Produkte verwenden, beschränkt sein kann und von einer ordnungsgemäßen Lagerung abhängig ist.
- 8.4. Alle unsere Spezifikationen sind nur Leistungsbeschreibungen und gelten nur annähernd. Sie sind keine Garantien, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.5. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt.
- 8.6. Zahlungen des Bestellers bei Mängelrügen dürfen nur in einem Umfang, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, zurückbehalten werden. Diese Zahlungen dürfen auch nur unter den Voraussetzungen von § 3.4. Satz 2 dieser Bedingungen zurück behalten werden.
- 8.7. Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und/oder Feststellung dem Besteller zu berechnen.
- 8.8. Wir können den Besteller mit den Mehrkosten der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die Aufwendungen durch Verbringen des gelieferten Produktes an einen anderen Ort als an die Lieferadresse erhöhen, es sei denn, das Verbringen an den anderen Ort entspricht dem vertraglichen Zweck und war uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt.
- 8.9. Rückgriffsansprüche des Bestellers bei Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf die Vereinbarungen des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Besteller hat uns so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl diese Ansprüche des Abnehmers an Stelle des Bestellers zu erfüllen.
- 8.10. Mängelansprüche, insbesondere Sachmängelansprüche, verjähren bereits in 12 Monaten ab Ablieferung, es sei denn, wir hätten diese Mängel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt auch für etwaig abgegebene und uns bindende Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Für Verjährungsfristen für Mängelansprüche, die gesetzlich länger als 2 Jahre betragen (z.B. im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels), gelten die gesetzlichen Fristen. Ebenso gelten die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung von der Mängelrüge bis zur Nacherfüllung nur gehemmt, nicht aber erneut in Lauf gesetzt.
- 8.11. Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder gesetzliche Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadenersatz oder Aufwendungsersatz oder bei Werkverträgen Selbstvornahme) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anderslautende Garantie abgegeben haben. Schlägt die Nacherfüllung trotz zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist diese unmöglich, dem Besteller unzumutbar oder verweigern wir die Nacherfüllung, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen gilt § 9 dieser Bedingungen.
- 8.12. Für Ansprüche wegen Rechtsmängel gilt darüber hinaus folgendes:
- 8.12.1. Soweit nichts anders vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferungen in Deutschland frei von Rechten Dritter zu erbringen. Sollen unsere Lieferungen im Ausland verwendet werden, so obliegt es dem Besteller, die Freiheit von Rechten Dritter im Nutzungsland zu prüfen, bevor er diese nutzt oder uns bei Vertragsabschluss, spätestens aber so rechtzeitig und so vollständig über solche Rechte zu unterrichten, dass wir diese berücksichtigen können. Wir führen vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung keine Recherche hinsichtlich ausländischer Schutzrechte durch. Bei Unterrichtung des Bestellers nach Vertragsabschluss gilt Ziff. 3.3. S.2 entsprechend.
- 8.12.2. Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Besteller übertragen, oder die gelieferte Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die gelieferte Ware austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 9.
- 8.13. Für unsere Beratungsleistungen stehen wir nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung ein. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass unsere Lieferungen dem vom Besteller vorausgesetzten Gebrauch entsprechen.
- 8.14. Für die Richtigkeit der vom Besteller gelieferten Klischees, Vorlagen und Muster haftet der Besteller.
9. Schadenersatz
- 9.1. Die Geltendmachung von Schadenersatz und Aufwendungsersatz wegen Mängel der gelieferten Ware ist ausgeschlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Die Geltendmachung von Schadenersatz für Mangelschäden setzt unser Verschulden voraus. Für Mangel-folgeschäden aufgrund der Lieferung von mangelbehafteter Ware haften wir nur, sofern der Schaden auf unserer wenigstens fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung beruht.
- 9.2. Die Geltendmachung von Schadenersatz für eine Verletzung einer von uns oder Dritten abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§443 Abs. 2 BGB), für die wir einzustehen haben, ist ausgeschlossen, wenn wir die Verletzung nicht verschuldet haben.
- 9.3. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und in Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 9.4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für Verletzungen des Lebens, oder bei Körper- und Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie). Bei sonstiger (nicht grober) fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Änderungen der Beweislast sind mit diesen Regelungen (9.1. – 9.3.) nicht verbunden.
- 9.5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen, Angestellten und Vertreter.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertrags-widrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz angemessener Nachfrist, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Besteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns nicht gestattet ist. Nach Rücknahme der gelieferten Sache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der InsO (Insolvenzordnung) bleiben unberührt.
- 10.2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 10.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderspruchsklage), sofern wir diese Kosten nicht von dem Beklagten (Dritten) erlangen können.
- 10.4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-verfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.
- 10.5. Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- 10.6. Wird der gelieferte Gegenstand mit uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum oder Miteigentum für uns.
- 10.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers auch insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 10.8. Befindet sich der gelieferte Gegenstand außerhalb Deutschlands, so gilt anstelle Ziff. 10.1 bis 10.7 Folgendes: Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes am Liefergegenstand treffen werden.

11. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen – Beistellungen – Ausführungsunterlagen

- 11.1. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen wie Modelle, Muster und Schablonen, die vom Besteller beigestellt werden, sind uns kostenlos auf Gefahr des Bestellers zu-zusenden. Die Übereinstimmung der vom Besteller beigestellten Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft. Vom Besteller beigestellte Fertigungseinrichtungen dürfen wir ändern, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist oder die Fertigung erleichtert und die zu erstellenden Stücke dadurch nicht verändert werden.
- 11.2. Die Kosten für notwendige Änderungen und Instandhaltungen seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Besteller. Dies gilt auch für den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen, sofern der Ersatz auf üblichen Verschleiß zurückzuführen ist oder wir die Unbrauchbarkeit seiner Fertigungseinrichtungen nicht zu vertreten haben (s. Ziffer 11.3).
- 11.3. Die Fertigungseinrichtungen werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, welche wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Wir haften deshalb nicht für zufälligen Untergang oder Verschlechterung der Fertigungseinrichtung. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Bestellers können wir auf Kosten und Gefahr des Bestellers zurücksenden, oder, wenn der Besteller unsere Aufforderung zur Abholung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, auf Kosten des Bestellers aufbewahren und nach angemessener Fristsetzung und Androhung vernichten.
- 11.4. Soweit Fertigungseinrichtungen oder Modelle von uns auf Wunsch des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, hat der Besteller uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet werden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellte Stückzahl nicht abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum; sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet. Sind seit der letzten Lieferung drei Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Einrichtungen oder Modelle wird, so geht das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen und Modelle wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 11.5. Die vom Besteller beizustellenden Materialien sind mit einem angemessenen Mengenzuschlag in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 11.6. Dem Besteller vorgelegte Druck- oder Ausführungsunterlagen sind vom Besteller zu überprüfen. Der Besteller muss die Unterlagen, sofern er mit ihnen einverstanden ist, gegengezeichnet zurück senden. Berichtigungen sind deutlich kenntlich zu machen. Für vom Besteller erkennbare Mängel, die dieser übersehen hat, ist der Besteller verantwortlich.

12. Schutzrechte

- 12.1. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben oder Fertigungseinrichtungen des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen dieser Dritten frei. Gleiches gilt für vom Besteller zur Verfügung gestellte Unterlagen.
- 12.2. Lizenzansprüche des Bestellers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage gefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungs-einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.
- 12.3. Die von uns angefertigten Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen etc. bleiben unser Eigentum und in unserem ausschließlichen Nutzungsrecht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Auf Verlangen sind sie uns zurückzugeben und Kopien zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.
- 12.4. Die von uns erstellten oder aufbereiteten offenen Druckdaten sind Eigentum des Unternehmens und werden sofern nicht anders vereinbart, nicht ausgehändigt. Alle Dateien, die in ihrem Ursprungsprogramm wieder zu öffnen sind, bezeichnet man als offene Dateien.
- 12.5. Bei Verletzungen der Rechte Dritter, die durch den Besteller verursacht werden, hat uns dieser von allen hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizuhalten.

13. Haftungsfreistellung

- 13.1. Der Besteller hat uns, wenn wir den Mangel nicht zu vertreten haben, von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere auf Schadensersatz – einschließlich solcher mit Strafcharakter (speziell in den USA und Kanada) - freizustellen, die von Dritten, einschließlich Konsumenten (und deren Rechtsnachfolgern) unabhängig von der Rechtsgrundlage aufgrund der in unseren Produkten verpackten Erzeugnisse, einschließlich Tabakerzeugnisse, gegen uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass der Genuss von Tabakerzeugnissen grundsätzlich gesundheitsschädlich ist und/oder im konkreten Fall zu Gesundheitsschäden geführt hat (oder führen könnte), oder aber dass die – auch bestimmungs-widrige – Benutzung der Produkte in unseren Verpackungen zu Körper-, Sach- oder sonstigen Schäden führt oder geführt hat. Dies gilt auch für Ansprüche auf Vollstreckung auf der Grundlage einer in den USA oder Kanada oder einem nicht der EU und des EwR angehörigen Staates aufgrund der in unseren Verpackungen enthaltenen Produkte ergangenen Entscheidung, die uns gegenüber in Deutschland, den USA oder einem anderen Staat geltend gemacht werden. Unser Freistellungsanspruch schließt angemessene Anwaltskosten und Auslagen für die Abwehr derartiger Ansprüche ein.

14. Vertraulichkeit

- 14.1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (hierzu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und gegenüber Dritten geheim halten. Dies gilt insbesondere, wenn die andere Vertragspartei sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

15. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 15.1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.
- 15.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen der Ort unseres Lieferwerkes. Für Zahlungsverpflichtungen ist Erfüllungsort unser Sitz.

16. Anwendbares Recht. Salvatorische Klausel

- 16.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- 16.2.
- 16.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.